

- 10.7 Die Stimmenanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils EUR 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren.
- 10.8 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.9 Die Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.
- 10.10 Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden ist. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen mit dem Zugang der Niederschrift schriftlich widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgabe herbeigeführt werden. Derart zustande gekommene Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 10.11 Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder eine(n) Bevollmächtigte(n) in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

#### § 11 – Beirat

- 11.1 Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Beiräte berufen und Beiratsmitglieder benennen.
- 11.2 Die Beiratsmitglieder gehören dem Beirat auf unbestimmte Zeit an; die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ oder Gremium widerrufen werden.
- 11.3 Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern nach dem für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren einberufen.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollführer. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Beschlussfassung richtet sich nach den für den Aufsichtsrat geltenden Vorschriften.
- 11.5 Der Beirat unterstützt die Arbeit der anderen Gesellschaftsorgane; Auskunftsrechte hat der Beirat nicht. Er kann Tagesordnungspunkte für die Aufsichtsratssitzungen benennen und dort durch einen Vertreter aus seiner Mitte begründen.

## § 12 - Geschäftsjahr/Jahresabschluss

- 12.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 12.2 Jahresabschluss und Lagebericht sind in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 12.3 Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und zum Lagebericht Stellung und legt beide mit seiner Stellungnahme zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung vor.
- 12.4 Die Gesellschafter haben innerhalb von sechs Monaten über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ertragsverwendung im Sinne des Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) zu beschließen.
- 12.5 Buchführung und Bilanzierung haben nach steuerlichen Vorschriften zu erfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf §§ 52 und 53 der Abgabenordnung, wobei die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und die allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu beachten sind. Wird ein Jahresabschluss nachträglich berichtigt, insbesondere im Zuge einer Betriebsprüfung, so ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

## § 13 - Erstellung eines Haushaltsplanes

- 13.1 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jeweils zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das zukünftige Geschäftsjahr aufzustellen.
- 13.2 Der Haushaltsplan ist unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Genehmigung vorzulegen.
- 13.3 Der Haushaltsplan, der unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages) zu erstellen ist, ist von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## § 14 - Ausschluss eines Gesellschafters

- 14.1 Die Einziehung von Gesellschaftsanteilen ist zulässig.
- 14.2 Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen. Dies gilt insbesondere im Falle der Kündigung eines Geschäftsanteils.

- 14.3 Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht. Das gilt insbesondere,
- wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
  - bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, sofern diese nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben werden.
  - wenn und soweit beim Tode oder Auflösung eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bisher nicht Gesellschafter sind.
  - wenn ein Gesellschafter in gröblicher Weise gegen seine ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen verstößt oder sonst die Interessen der Gesellschaft sein Ausscheiden erforderlich machen.
  - Die Einziehung kann innerhalb eines Jahres ab Kenntniserlangung der Gesellschafter von den die Einziehung rechtfertigenden Tatsachen beschlossen werden
- 14.4 Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Gesellschafter, im Falle der Ziffer 14.3. hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 14.5 Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat.
- 14.6 Das Stimmrecht des ausgeschlossenen Gesellschafters ist für den Zeitraum zwischen dem Ausschließungsbeschluss und der Zahlung des Abfindungsbetrages ausgeschlossen.
- 14.7 Der Anspruch des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 3, Ziffer 3.4 dieses Vertrages.

### § 15 - Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 15.1 Ein Gesellschafter kann auch aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft Maßnahmen trifft, durch die sich ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer für den Gesellschafter nicht zumutbaren Weise ändern. Der Gesellschafter ist zum Austritt nicht berechtigt, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abwenden kann.

- 15.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch einen Einschreibebrief zu erfolgen und zwar mit der Frist von sechs Monaten.
- 15.3 Durch Kündigung der Gesellschaft, Austritt aus der Gesellschaft, Ausschließung aus der Gesellschaft und im Falle der Auflösungsklage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 15.4 Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn sein Geschäftsanteil gepfändet, über sein Vermögen das Vergleichs- bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 15.5 Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden.
- 15.6 Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist.

#### **§ 16 - Abtretung von Gesellschaftsanteilen**

- 16.1 Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen können nur mit Genehmigung der Gesellschaft, die mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter erteilt werden muss, abgetreten werden.
- 16.2 Die Genehmigung der Gesellschaft kann nur erteilt werden, wenn derjenige an den der Geschäftsanteil abgetreten werden soll, die Pflichten des Abtretenden übernimmt.

#### **§ 17 - Auflösung**

- 17.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 17.2 Die Klage auf Auflösung der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter erhoben werden, wenn der Gesellschaftszweck nicht mehr erreicht werden kann.
- 17.3 Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer.
- 17.4 Die Gesellschafter beschließen über die von dem Liquidator aufzustellenden Bilanzen (Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss) und über die Entlastung des Liquidators.
- 17.5 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18 - Schlussbestimmungen**

- 18.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.
- 18.2 Bei einer Änderung der Vorschriften über das Vereinsrecht und die Steuerbegünstigung oder eine unerwartete steuerliche Beurteilung mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder die Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages - ggfs. auch der Beteiligungsverhältnisse - an diese Gegebenheit verpflichtet.
- 18.3 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 18.4 Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.
- 18.5 Die Gesellschaft trägt die mit Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von EUR 2.500. Etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

.....

Als Anlage zur Urkunde Nr. 1085 / 2011  
 des Notars Dr. jur. Peter Bock in Berglech  
 Gleibach-Benberg genommen am 29.08.2011  
 Berglech Gleibach-Benberg, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*Dothar Schtten*

*H. R.*

Liste der Gesellschafter

PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Berg-  
isches Land -

mit Sitz in Bergisch Gladbach

Nr. des Gesell- schaftsanteils	Vor- und Nach- name/Firma des Gesellschafters	Geburtsdatum	Wohnort/Sitz des Gesellschafters	Nennbetrag des Geschäftsanteils (=Euro)
1	Deutscher Paritätischer Wohl- fahrtsverband Landesverband Nordrhein Westfa- len e.V.		42283 Wupper- tal, Loher Str. 7	25.000

Bergisch Gladbach, den 17. Sep. 2011

<b>Gesamt:</b>	<b>25.000</b>
----------------	---------------



( Geschäftsführer )